

HRRS-Nummer: HRRS 2010 Nr. 123

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2010 Nr. 123, Rn. X

BGH 2 StR 528/09 - Beschluss vom 9. Dezember 2009 (LG Marburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Marburg (Lahn) vom 9. Juli 2009 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend zu den Ausführungen des Generalbundesanwalts weist der Senat darauf hin, dass die nur formelhafte Abarbeitung von Kriterien zum Vorliegen eines hochgradigen Affekts und die darauf gestützte, nicht bedenkenfreie Anwendung des § 21 StGB den Angeklagten nicht beschwert.